

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Weiße Laaber bei Waltersberg“

vom 20. September 1983 (RABl S. 87)

Auf Grund der Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Das Tal der Weißen Laaber zwischen den Gemeindeteilen Laaber- und Sippelmühle der Gemeinde Deining, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wird unter der Bezeichnung „Weiße Laaber bei Waltersberg“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 36,25 Hektar und liegt in der Gemeinde Deining und erstreckt sich über Teile der Gemarkungen Waltersberg, Mittersthal und Großalfalterbach.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sowie die dieser Verordnung zugrundegelegte Nutzungszone I ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Weiße Laaber bei Waltersberg“ ist es,

1. ein für den Naturraum „Mittlere Frankenalb“ seltenes Quell- und Niedermoorgebiet zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Talauere typischen Lebensraum, insbesondere den gegebenen Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften in dem bestehenden Umfange zu schützen und Störungen fernzuhalten,
4. die in diesem Gebiet anzutreffenden Sukzessionsstadien der Auwaldbildung und Moorbildung vor nachteiligen Eingriffen zu bewahren,
5. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und für die wissenschaftliche Erforschung zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seine Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Rodungen in Auwaldbereichen vorzunehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. Pflanzen – insbesondere auch Fichte oder Pappel – einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Feuchtwiesen zu entwässern, umzubrechen oder aufzuforsten,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Wasserpflanzen oder Röhrichtzonen zu mähen oder zu beseitigen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die Gewässer mit Booten und Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
3. zu zelten,
4. zu baden,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen vorzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die herbstliche Beweidung der außerhalb der Bruchwälder oder mit sonstigem, Gehölzbestand bestandenen Flächen gelegenen Grundstücke ohne Einfriedungen,
2. die Beweidung durch die Wanderschäferei der außerhalb der Bruchwälder oder mit sonstigem Gehölzbestand bestandenen Flächen gelegenen Grundstücke ohne Pferchhaltung,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grundstücken in der Nutzungszone I, in Form der Grünlandnutzung als ein- oder mehrschürige Mähwiese einschließlich der Ausbringung von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln auf diesen Flächen sowie die Unterhaltung und Erneuerung der auf diesen Flächen vorhandenen Dränungen unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Ziffer 4, 5 und 11,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischeischutztes,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelbaum- bis kleinflächenweisen Nutzung der Bruchwälder; wegen der Einbringung von Fichte und Pappel gilt jedoch § 4 Abs. 1 Ziffer 8,
6. die Unterhaltung und Benutzung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der bestehenden oberirdischen Fernmeldeleitung der Deutschen Bundespost in der Flur „Herbstwiesen“,
8. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet werden,

9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Weiße Laaber bei Waltersberg“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

- ..1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,

3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen,
5. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
6. die Veränderung des Grundwasserstandes oder die Wasserentnahme,
7. das Roden von Auwäldern oder Ufergehölzen,
8. die Störung von Biotopen oder nachteilige Veränderung,
9. das Einbringen von Pflanzen, insbesondere das Anpflanzen von Fichten oder Pappeln,
10. das Aussetzen von Tieren,
11. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
12. das Nachstellen freilebender Tiere und Stören ihrer Lebensabläufe,
13. das Entwässern, Umbrechen und Aufforsten von Feuchtwiesen,
14. das Lagern von Sachen,
15. das Feuermachen,
16. das Beschädigen oder Beseitigen von Wasserpflanzen und Röhrichtzonen,
17. das Anbringen von Schildern,
18. die Ausübung einer zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,

19. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
 20. das Verlassen der Wege und Straßen,
 21. das Befahren der Gewässer,
 22. das Zelten,
 23. das Baden,
 24. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegegeräten,
 25. das Herstellen von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen
- zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 1983 in Kraft.

Regensburg, den 20. September 1983

Regierung der Oberpfalz

Krampol

Regierungspräsident